



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 40129

für die

Sonderr der für Personenkraftwagen 6 J x 14 H2

In

6702 Bad Dürkheim

Typ

6043

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl I S. 3193) wird der Firma

ATS Autotechnik Spezialfertigung GmbH

für die obenbezeichneten von Ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis
mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 40129

Dieses von Amts wegen zugelassenen Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in
der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzu bringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem ähnlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen
nicht angebracht werden.

Mit dem zugesetzten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile zur Gewerbe-
zwecke werden, wenn sie den Erfordernissen in jeder Hinsicht
ausgerechnen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher
Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Vom Ende gegen
diese Bestimmungen fahren zum Wiederruf der Erlaubnis und werden
durch das Strafrecht verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt wider-
ufen wird oder der genehmigte Typ den Rechenvorchriften nicht mehr entspricht. Der
Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allge-
meinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig er-
weist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der
Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die All-
gemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben
entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht
übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht bedroht.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als
1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Sonderr der 6 J x 14 H2, Typ 6043, müssen die in beigelegten Zeichnungen ausgeführten Ab-
messungen aufweisen und dürfen nur aus den in den Prüfunterlagen angegebenen Werkstoffen ge-
fertigt werden.

Die Sonderr der 6 J x 14 H2, Typ 6043, dürfen nur mit den in der folgenden Aufstellung genannten
Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen zur Verwendung an Kraftfahrzeugen der folgenden
Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, 7000 Stuttgart) freigegeben werden:

Personenkraftwagen, Typ 200/B, Auf. A und B,
Typ 220/B, Auf. A und B,
Typ 230/B, Auf. A und B,
Typ 200 D/8, Auf. A und B,
Typ 220 D/8, Auf. A und B,
mit Bereifung:
185 SR 14, 185 HR 14, 185 VR 14,
Typ 250/B, Auf. A, B, E bis H, J und K,
Typ 230 SL,
Typ 250 SL, Auf. A und B,
Typ 280 SL/8, Auf. A und B,
mit Bereifung:
185 HR 14, 185 VR 14,
Typ 250 E/B, Auf. A bis F,
Typ 280 S/R, Auf. A und B,
Typ 280 SE/8, Auf. A bis D,
Typ 280 SE/C/R, Auf. A bis C,
Typ 300 SEL/B, Auf. A und B,
Typ 250 S, Auf. A und B,
Typ 250 SE/C, Auf. A bis C,
Typ 300 SE b, Auf. A und B,
Typ 300 SEL, Auf. A und B,
mit Bereifung:
185 HR 14, 185 VR 14,
205/70 HR 14, 205/70 VR 14.

Diese Betriebsberechtaus gelt nur für die Sonderräder. Typ 6043. Werden Reifen verwendet, die nicht in der Betriebsberechtaus des Fahrzeugs genehmigt sind, ist ihre Zulässigkeit unabhängig von der Verwendung der Sonderräder zu behandeln.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugmomente der Radachsen hinzuweisen, sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuziegen.

Die Erlaubnisinhaberin ist ferner verpflichtet, ihre Abnehmer darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung der Sonderräder

Typ 280 SE/9 3,5, Auf. A bis G,
Typ 300 SEL/9 3,5,
mit Bereifung:
185 VR 14, 205/70 VR 14,

Typ 114, Auf. A, B, E bis H,
Typ 115, Auf. A bis D,
Typ 115 D, Auf. A bis F, I und M,
mit Bereifung:

185 SR 14, 185/70 HR 14, 185 VR 14,
195/70 SR 14, 195/70 HR 14, 195/70 VR 14,
Bei Verwendung der Bereifung 185/70 SR 14,
195/70 HR 14, 195/70 VR 14, ist der Einbau
von geänderten Vorderradaufnahmen und Bremsabschaltern
gemäß Daimler-Benz-Vorschrift SI 33/1-42/7 sowie
der Einbau von Lenkspurbüchsen nach Daimler-Benz-
Vorschrift SI 46/5 erforderlich.

Typ 114, Auf. J bis Q,
mit Bereifung:
185 HR 14, 185 VR 14,

195/70 HR 14, 195/70 VR 14,

Bei Verwendung der Bereifung

195/70 HR 14, 195/70 VR 14, ist der Einbau
von geänderten Vorderradaufnahmen und Bremsabschaltern
gemäß Daimler-Benz-Vorschrift SI 33/1-42/7
sowie der Einbau von Lenkspurbüchsen nach
Daimler-Benz-Vorschrift SI 46/5 erforderlich.

Typ 123, Auf. A bis D,
Typ 123 D, Auf. A bis D

mit Bereifung:

185 SR 14, 185 HR 14, 185 VR 14,
195/70 SR 14, 195/70 HR 14, 195/70 VR 14,

Typ 116, Auf. A bis D, N und O,
mit Bereifung:
185 HR 14, 185 VR 14,
205/70 HR 14, 205/70 VR 14,

Typ 123, Auf. E und F,
mit Bereifung:
195/70 HR 14, 195/70 VR 14,
185 SR 14 M+S.

Bei Verwendung schlachthoher Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,6 DIN 7780 zulässig, bei
Verwendung von Schläuchen dürfen nur gerade Ventile 40 G DIN 7771 oder Gummiventile 38/11,6
DIN 7774 verwendet werden.

Zum Ausrichten der Sonderräder auf der Vorderachse dürfen nur Klammergewichte innen am Felgen-
horn verwendet werden.
In allen genannten Einbaufällen, die eine Änderung am Fahrzeug erfordern, ist vom Fahrzeughalter
unter Vorlage des Gutachtens einer amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vor-
schriftsmäßigen Zustand des Fahrzeug eine erneute Betriebsberechtaus für das Fahrzeug bei der Ver-
waltungsbehörde (Zulassungsstelle), zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

mit Bereifung:
205/70 HR 14, 205/70 VR 14,
an den Personenkraftwagen der Typen:
250 E/B, 280 S/R, 280 SE/F,
280 SE/C/S, 300 SEL/S, 250 S,
250 SE, 250 SE/F, 300 SE b,
300 SE/C, 300 SEL, 116. Auf. A bis D, N und O,
mit Bereifung:
195/70 SR 14, 195/70 HR 14, 195/70 VR 14,
an den Personenkraftwagen der Typen:
114, Auf. A, B, E bis H,
115, Auf. A bis D, 115 D, Auf. A bis F, I und M,
mit Bereifung:
205/70 VR 14,
an den Personenkraftwagen der Typen:
280 SE/R 3,5,
300 SEL/9 3,5,
mit Bereifung:
195/70 HR 14, 195/70 VR 14
an den Personenkraftwagen der Typen:
114, Auf. J bis Q

An jedem Sattelrad 6 J x 14 152. Typ 6043, sind an den aus den Pflasterlagen entstehenden Stellen gut lebar
und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:
Hinterreiter oder Hinterleitzeichen:
Felgengröße:
Typ:
Herstellidatum (Monat/Jahr):
Typzeichen:
Einfedrtief:

Im übrigen gelten die in beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins
Bayern e. V. - Typprustelle - München, vom 09. 9. 75 und 12. April 1976 festgehaltenen Angaben.

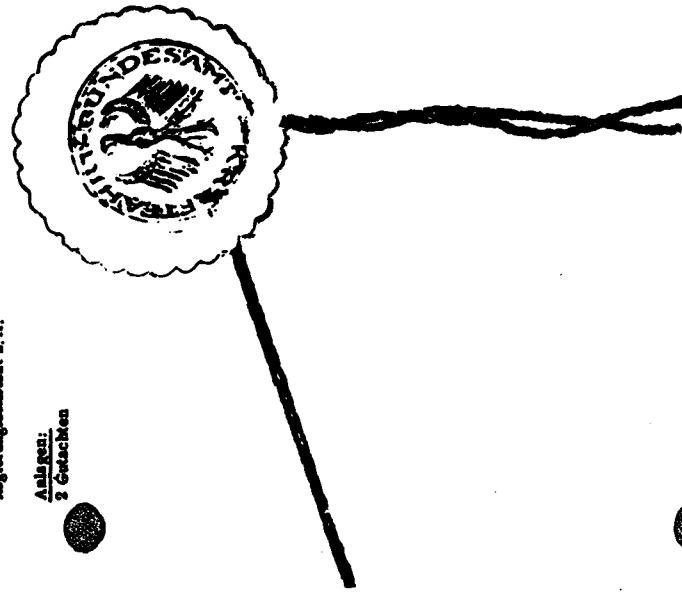
Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es nach fünf Jahren noch Erkennen der Allgemeinheit
BetreiberInhaberIn zweifelhaftem Zustand vorgerufen werden kann.

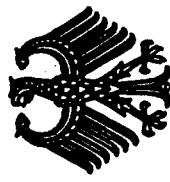
Flensburg, den 22. November 1976
im Auftrag
Henne

Beglaubigt:

Befürwortungsschluß z. A.

Auslegi:
2 Getäckchen





Nachtrag I
zur
Allgemeinen Betriebserlaubnis

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 6043, dürfen auch mit Form- und Maßänderungen in der Bauart nach Zeichnung Nr. 6043-527 vom 02.12.1977, sowie mit geänderten Einklebeschsen und geänderter Nabekappe freigegeben werden.

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 6043, dürfen auch mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen zur Verwendung an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, 7000 Stuttgart), freigegeben werden:

Personenkraftwagen, Typ 123 C, Ausf. A1 und A2,
mit Bereifung: 195/70 SR 14, 195/70 HR 14,

195/70 VR 14,

Typ 123 C, Ausf. B1, B2, C1
und C2,
mit Bereifung: 195/70 HR 14, 195/70 VR 14

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 15.12.1977 festgehaltenen Angaben.

A.T.S. Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH

In 6702 Bad Dürkheim

für die obenbezeichneten von Ihr

Typ 6043

Auf Grund des § 22 im Verbundung mit § 20 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl S. 3193) wird der Firma

A.T.S. Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH

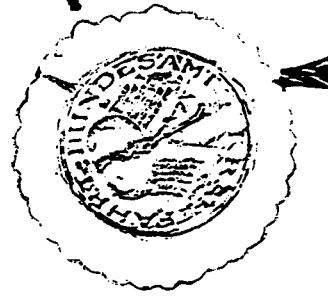
Flensburg, den 11. Mai 1978
Im Auftrag
Hesske

Beglückigt:

Hesske
Regierungsassistent

Anlagen:
1 Gutachten

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugen der Nachtrag I zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40129 mit folgender Maßgabe erteilt:
Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag erreichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.





ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40129/1, Nachtrag II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 ii2

Typ: 6043

Inhaber der ABE: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH
und Hersteller: 6702 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder
gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:
die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur
gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in
jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind
nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes
gestattet. Verschöpfe gegen diese Bestimmungen führen zum
Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich
verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße
Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehe-
nen Befugnisse, insbesondere die Genehmigungsrechte Fer-
tigung, Nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck
Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen,
wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der
genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenom-
men oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.
Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis
verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte
Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das
Kraftfahrt-Bundesamt widerruft wird oder der genehmigte Typ
den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf
kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen
die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen
Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen
Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bereich ergeben,
verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist
oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung
den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr
entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis
verwiesen.



ABE Nr. 40129/1, Nachtrag II

- 3 -

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 6043, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Auflistung genannten Bereitstellungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) freigegeben werden:

Typ	Aufz.	Verkaufsbezeichnung	Bereitstellung	Auflagen bzw. Hinweise
201	A, B	190	175/70 R 14 195/60 R 14	1) 2) 3) 4) 5) 7) 9)
	C	190 E	205/60 R 14	

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage den Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 oder gerade Ventile 40 MS DIN 7779 zulässig.

Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.

- 4 -

- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 7) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klammergewichte am Felgenhorn verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

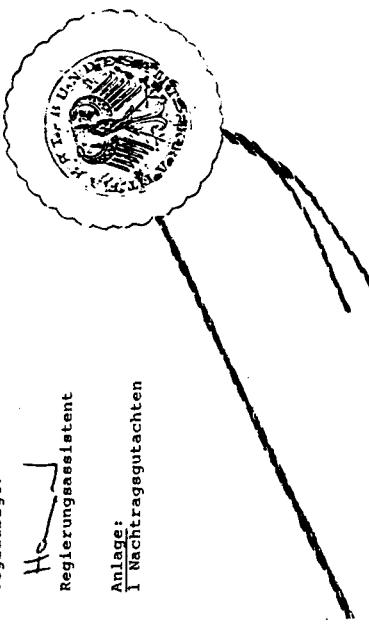
Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 02.05.1983 festgehaltenen Angaben.

Fleensburg, den 6. September 1983
Im Auftrag
Hunkeler

Begläubigt:

Hun
Regierungsassistent

Anlage:
I Nachtragsgutachten





Mit dem zugestellten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisaufträgen in jeder Hinsicht entsprechen. Anforderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40129, Nachtrag III

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: 6043

Inhaber der ABE:
und Hersteller: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH
6702 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten Reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:
die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder einnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wann die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genannten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Karram-, Wundsamml-Widerufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Wideruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch sofern sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten Bescheid ergeben, verstödet hat. Ferner wenn er sich als unzuverlässig erwies oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, TYP 6043, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) freigegeben werden:

Typ	Aufführung	Verkaufsbezeichnung	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise
126	A	280 S	195/70 R 14 69H 1) 2) 3) 195/70 R 14 4) 5) 6)	
B	280 SE		195/70 R 14	
C	280 SEL			Im Auftrag Hunkeler

Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
 - 2) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
 - 3) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile .43-G/11,5 DIN 7780 zulässig.
- Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.
- 4) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klammergewichte am Felgenhorn verwendet werden.
 - 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Ratschrauben verwendet werden.

- 6) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorstehend festgestellten Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungshilfe (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Im übrigen gelten die in beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrtverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 17.04.1980 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 26. Juni 1980
Im Auftrag

Hunkeler
Regierungsassistent z. A.
Beglaubigt:

Hiltner
Anlage:
I Nachtragsgutachten



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40129, Nachtrag IV

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

TYP: 6043

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH
6702 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:
Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Mit dem zugelassenen Typzeichen dürfen Fahrzeuge nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erfordernissen in jeder Hinsicht entsprechen. Anforderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden übernd strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, Nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnahmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Freiliegung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Wideruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten Bescheid ergeben, verstößen hat, ferner, wenn er sich als unzweckmäßig erwies oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Baziglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 6043, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) freigegeben werden:

Typ	Ausf.	Verkaufsbezeichnung	Bereifung	Auflagen und Hinweise
123	S, T	200		1) 2) 3) 4) 5) 6)
	N	230 E		
123 C	D1, D2	230 CE		
	E1, E2	300 CD Turbo Diesel		
123 T	K	230 T	195/70 R 14	
	M	300 TD		
116	A, B	260 S		
	C, D	260 SE	185 R 14	
	N, O	280 SEL		

Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Das Fahrwerk und die Bremssysteme müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.

- 3) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.
- 4) Bei Verwendung von Reifen mit Schlußnägeln sind nur Gummiventile 3n/11,5 DIN 7774 oder querrechte Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.
- 5) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klammergewichte am Felgenhorn verwendet werden.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mit-zuliefernden Radschrauben verwendet werden.

Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Im übrigen gelten die in beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 28.10.1980 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 25. November 1980
Im Auftrag
Hunkeler

Begrüßt:

Regierungsassistent

Anlage:
1 Nachtragsgutach

